

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Ausstellungen zur Waldarbeitsmeisterschaft des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. in Muldenhammer OT Morgenröthe - Rautenkranz

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer Ausstellung hat auf dem Vordruck „Standanmeldung“ zu erfolgen, der sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V.

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung werden die übergebenen Teilnahmebedingungen durch den Anmeldenden als Vertragsbestandteil anerkannt. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Ausstellung beschäftigten Personen die Teilnahmebedingungen und Richtlinien einhalten.

2. Teilnahme

Über die Teilnahme des Anmeldenden und der angemeldeten Gegenstände zu der Ausstellung entscheidet der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. durch eine schriftliche Teilnahme-Bestätigung, mit dieser der Vertrag zustande kommt. Gerichtsstand des Vertrages für eventuelle Streitigkeiten ist das Amtsgericht Auerbach (Vogtland). In die Anmeldung aufgenommenen Vorbehalte oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V.

Aus der Unterbreitung des Vertragsangebotes kann kein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der jeweiligen Ausstellung abgeleitet werden. Die Annahme des Vertragsangebotes unter gleichzeitigen Änderungen wie z.B. Beschränkung der Anzahl bzw. der Art der angemeldeten Ausstellungsgegenstände oder Veränderung der angemeldeten Ausstellungsfläche gilt als Ablehnung des Vertragsangebotes und gleichzeitig als Gegenangebot, dessen Annahme durch den Anmeldenden der Schriftform bedarf. Die Ausstellung von nicht im Vertragsangebot genannten Ausstellungsgegenständen und eine Abweichung des in der Standzulassung genannten Ortes bedürfen der Zustimmung des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V.

3. Standzuweisung

Sie wird vom Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Ausstellung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Standwünsche werden im Rahmen der Möglichkeiten beachtet. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Standzuweisung nicht allein maßgebend. Der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. ist im Falle dringender Erfordernisse vor Beginn des Standaufbaus berechtigt, Form, Größe und Lage des zugeteilten Standes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei Er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Platz zuteilt. Verändert sich die Standmiete, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung.

Aus Abweichungen der Lage der übrigen Stände bei Ausstellungsbeginn von der ihm nach Erhalt der Standzuweisung übergebenen Standanordnung kann der Aussteller keine Ansprüche gegen den Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung an Dritte ist ohne Zustimmung des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. nicht gestattet.

4. Gemeinschaftsstände mehrerer Aussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in einer gemeinsamen Anmeldung denjenigen zu benennen, der als ihr Bevollmächtigter mit dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. die Vertragsverhandlungen führt und den Vertrag abschließt. Der Bevollmächtigte haftet für die Einhaltung der Ausstellerpflichten durch die von ihm vertretenen Mitaussteller.

5. Teilnahmebeitrag

Die Höhe des Teilnahmebeitrages und die Zahlungsweise sind aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Die Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugeteilten Standes. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung erfolgen, es sei denn, es handelt sich um Rechenfehler.

Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung der Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

Zur Sicherung seiner Forderungen behält sich der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Anündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

6. Rücktritt vom Vertrag, Ausschluss von Gegenständen

Tritt der Aussteller aus einem von dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. nicht zu vertretenen Grund vom Vertrag zurück bzw. kündigt ihn oder nimmt er nicht an der Ausstellung teil, ohne dass ihm hierzu ein

individuell vereinbartes oder gesetzliches Recht zusteht, ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Rücktritt bzw. Kündigung des Vertrages

- bis 3 Wochen vor Ausstellungsbeginn 40%

- bis 1 Woche vor Ausstellungsbeginn 60%

danach und im Falle der Nichtteilnahme 80% des vereinbarten Standentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist. Bestreitet der Aussteller, dass dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. ein Schaden oder nicht in dieser Höhe entstanden ist, hat er das nachzuweisen. Sofern der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. den entsprechenden Ausstellungsstand an einen Dritten vermietet, werden die Einnahmen hieraus auf die Ausfallentschädigung angerechnet. Gelingt dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. eine anderweitige Vergabe des Platzes, so behält sie gegen den vom Vertrag zurückgetretenen Aussteller einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten Teilnahmebeitrages.

Der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. ist zum Vertragsrücktritt und zur anderweitigen Vergabe des Standes berechtigt, wenn:

a) der Stand nicht rechtzeitig, das heißt bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt wird,

b) im Falle der Nichtzahlung des Teilnahmebeitrages zu den festgesetzten Terminen der Aussteller eine von dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt,

c) die ausstellereitigen Voraussetzungen für den Vertragsabschluß nachträglich wegfallen oder wenn dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. nachträgliche Gründe bekannt werden, bei deren rechtzeitiger Kenntnis ein Vertragsabschluß nicht erfolgt wäre,

d) gegen die Hausordnung des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. in grober Weise verstoßen wird.

In diesen Fällen behält sich der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor. Der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. kann verlangen, dass Gegenstände entfernt werden, die nicht in der Anmeldung enthalten waren oder die sich als belästigend, gefährdend oder sonst wie ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. auf Kosten des Ausstellers.

7. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen

Kann der Aussteller aufgrund eines nicht voraussehbaren Ereignisses (höhere Gewalt) nicht teilnehmen, hat er dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Fall trägt jeder Vertragspartner die ihm bis dahin entstandenen Kosten. Verletzt der Aussteller diese Benachrichtigungspflicht schuldhaft, hat er den dadurch dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. entstandenen Schaden zu ersetzen. Kann der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht abhalten, so hat sie die Aussteller unverzüglich hiervon zu unterrichten.

a) Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Teilnahmebetrag, jedoch kann der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für ihn noch von Interesse ist.

b) Sollte der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. in der Lage sein, die Ausstellung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon ebenfalls unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen; in diesem Fall haben sie Anspruch auf Erstattung bzw. Erlass des Teilnahmebeitrages.

Muss der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Teilnahmebeitrages. Für Schäden infolge Versagens von Einrichtungen, infolge Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung beeinträchtigender Ereignisse haftet der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. nur bei Vorsatz und oder grober Fahrlässigkeit.

Der Aussteller haftet dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird ihm dringend empfohlen. Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufenensschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten sonstigen Gegenständen nach ihrem Ermessen zu untersagen.

8. Standaufbau, -ausstattung, -gestaltung

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend gestalteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbau-Endtermin abgeschlossen und der Stand von Verpackungsmaterial geräumt sein. Der Abtransport von Ausstellungsgegenständen und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung sind unzulässig. Der Name bzw. die Firma und Anschrift bzw. der Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Eine Überschreitung der festgesetzten Höhenbegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. Das Gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden. Nach Beendigung der Ausstellung ist der Grundaufbau, soweit er von dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. erstellt worden ist, unbeschädigt zurückzugeben und der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Der Aussteller hat durch ihn verursachte Schäden an Einrichtungsgegenständen aller Art dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. unverzüglich zu melden und den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Meldepflicht gilt entsprechend auch für festgestellte (nicht selbst verursachte Schäden), um dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. die umgehende Schadensbeseitigung zu ermöglichen. Ausstellungsgegenstände, die sich nach Abbau-Endtermin noch auf den Ständen befinden, können auf Kosten des Ausstellers abtransportiert und auf Lager genommen werden.

9. Werbung

Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind. Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich unzulässig. Weitere Werbemöglichkeiten bestehen als Katalog- oder Bandenwerbung gegen Gebühr (siehe Anmeldeformular).

10. Bewachung, Haftung, Versicherung

Die allgemeine Bewachung des Ausstellungsgeländes geschieht durch Beauftragte des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. Durch die allgemeine Bewachung bleibt die in Ziffer 7 getroffene Haftungsregelung unberührt. Für eine zusätzliche Standbewachung kann sich der Aussteller auf seine Kosten des von dem Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen. Die Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen alle Risiken des Transports und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Diebstahl, Beschädigung etc. ist Angelegenheit des Ausstellers. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsgegenstände Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und deren Einrichtungen entstehen. Der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür liegt beim Aussteller.

11. Fotografieren

Der Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für die Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen haben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die die Presse oder das Fernsehen mit Zustimmung des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. anfertigen.

12. Hausordnung, Zuwiderhandlungen

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände der Hausordnung des Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Teilnahmebedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen der Hausordnung berechtigen den Waldarbeitsmeisterschaften Landes - Verein Sachsen e.V., wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für Schäden.

Stand Januar 2010